



# **Inklusion durch Integration ?**

## **Das**

### **Wohn- und**

#### **Betreuungsvertragsgesetz**

##### **(WBVG)**

Jahrestagung 2010 der Leiterinnen und Leiter  
von Betreuungsbehörden in Erkner  
(10.5.2010)

# Inklusion durch Integration ?

## Das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

1. Integration oder Inklusion
2. Einführung in das WBVG
3. Anwendungsbereich des WBVG
4. Vorvertragliche Informationspflicht
5. Der eigentliche Wohn- und Betreuungsvertrag
6. Einschätzung

# 1. Inklusion oder Integration

„Konzepte des Umgangs der Gesellschaft mit Menschen“

## **Integration:**

zielt auf die Eingliederung von Menschen, welche sich in besonderen Lagen befinden, in die bestehende Gesellschaft.

## **Inklusion:**

wählt als Ausgangsbedingung die Veränderung bestehender Strukturen und Auffassungen, wobei die Unterschiedlichkeit der Menschen (Heterogenität als Normalität) als Voraussetzung betrachtet wird.

## 2. Einführung: Das WBVG als Verbraucherrecht

- *Vertragsrecht* + *Ordnungsrecht*

Bundes-Heimgesetz

-> Föderalismusreform (Bund / Länder)

/

\

- *Vertragsrecht*

*Ordnungsrecht*

Bundes-WBVG

Landesheimgesetze

-> als Verbraucherrecht

Teil des Zivilrechts

## Einführung: Das WBVG als Verbraucherrecht

- ***Vertragsrecht***

Bundes-WBVG

***Ordnungsrecht***

Landesgesetze

Baden-Württemberg 01.07.2008

Bayern 01.08.2008

Nordrhein-Westfalen 10.12.2008

Saarland 19.06.2009

Schleswig-Holstein 01.08.2009

Brandenburg 01.01.2010

Hamburg 01.01.2010

Rheinland-Pfalz 01.01.2010

# Einführung: Das WBG als Verbraucherrecht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Informationspflichten vor Vertragsschluss
- § 4 Vertragsschluss und Vertragsdauer
- § 5 Wechsel der Vertragsparteien
- § 6 Schriftform und Vertragsinhalt
- § 7 Leistungspflichten
- § 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs
- § 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage
- § 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung
- § 11 Kündigung durch den Verbraucher
- § 12 Kündigung durch den Unternehmer
- § 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten
- § 14 Sicherheitsleistungen
- § 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen
- § 16 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen
- § 17 Übergangsvorschrift

## Einführung: Das WBVG als Verbraucherrecht

-Bisher kaum Rechtsprechung

-Erste Orientierung geben:

Ross, WBVG, Lebenshilfe-Verlag, 2. A., Marburg 2010

Höfer, WBVG, Lambertus-Verlag, 2. A., Freiburg 2010

-WICHTIGER ABER:

**Bundestag Drucksache 16 / 12409**

(Hintergrundinformationen;

was will der Gesetzgeber?)

### 3. Anwendungsbereich des WBVG

- *Persönlich*: Verbraucher und Unternehmer
- *Zeitlich*: 1.10.2009 (alle Neuverträge)  
1.05.2010 (Altverträge, zuvor schon HeimG)
- *Sachlich*: Wohnraumüberlassung  
+ Erbringung von Betreuungsleistungen

Falls WBVG nicht anwendbar, so eben andere zivilrechtliche Normen

## Persönlicher Anwendungsbereich:

- Volljährige Verbraucher: § 13 BGB
- Unternehmer: § 14 BGB

-> über diese rechtstechnische Anbindung Orientierung am deutschen und europäischen Verbraucherrecht

## Persönlicher Anwendungsbereich:

- Volljährige

->

Kinder- und Jugendhilfe  
**nicht** einschlägig

gewerblichen oder selbständigen  
beruflichen Tätigkeit zugerechnet  
werden kann

Verbraucher: § 13 BGB

->

jede natürliche Person, die zu einem  
bestimmten Zweck ein Rechtsgeschäft  
abschließt, das weder der

## Persönlicher Anwendungsbereich:

- Volljährige Verbraucher: § 13 BGB

die einen Hilfebedarf aufgrund ihres Alters, ihrer Pflegebedürftigkeit oder ihrer Behinderung haben:

-> volljährige  
ältere, pflegebedürftige und/oder behinderte  
Verbraucher

# Persönlicher Anwendungsbereich:

*„andere Vertragspartei“; dem Verbraucher gegenüber*

## Unternehmer § 14 BGB

- jede natürliche, juristische oder rechtsfähige Person (GbR), die ein Rechtsgeschäft,
- die in Ausübung ihrer gewerblichen/selbständigen Tätigkeit handelt
- Auf Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an

## Zeitlicher Anwendungsbereich

- *Neuverträge*: ab 01.10.2009
- *Altverträge* gem. HeimG: ab **01.05.2010**
- *Andere Altverträge*: keine Anwendung  
(auf Dauer rechtspolitisch durchaus problematisch)



## Sachlicher Anwendungsbereich

Aus der doppelten Abhängigkeit resultiert:

Sobald eine Person einen Vertrag abschließt,

wodurch ihr Wohnraum von der anderen  
Vertragspartei überlassen wird

und sich die andere Vertragspartei verpflichtet,  
Pflege- oder Betreuungsleistungen zu  
erbringen,

greift der besondere Schutz des WBVG !

## Problem: Sachlicher Anwendungsbereich

-> Gesetzgeber rudert ohne Not zurück, insbesondere bei:

1. Betreuungsleistung **ja** vs. Unterstützungsleistung **nein**

**Wo liegt der Unterschied ?**

Aufzählung des Gesetzgebers nicht gerade hilfreich:

*„wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste“*

**-> Essen immer nein ???**

**Lösung:** am Bedarf orientieren (Hilfebedarf)

*zB Menschen mit Behinderung und Mittagessen in  
Gemeinschaft (BSG)*

## Problem: Sachlicher Anwendungsbereich

-> Gesetzgeber rudert ohne Not zurück, insbesondere bei:

### 2. Mehrzahl von Verträgen oder Vertragsparteien

- *Ein* Unternehmer, *mehrere* Verträge
  - > Verträge voneinander rechtlich od. tatsächlich abhängig ?
- *Mehrere* Unternehmer, *mehrere* Verträge
  - > wirtschaftlich od. rechtlich miteinander verbunden ?
  - > Verträge voneinander rechtlich od. tatsächlich abhängig ?

***Wann liegt doppelte Abhängigkeit vor ???***

## Ausschluß des sachlichen Anwendungsbereichs

-> Katalog § 2 WBVG

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen
- Internate der Berufsbildungs- und Förderwerke
- Leistungen nach § 41 SGB VIII
- Kur- und Erholungsheime

## 4. Umfassende vorvertragliche Informationspflicht

*„Herzstück des WBVG“*

-> vor Vertragsschluss erhöhte Informationspflicht

- Vorvertragliche Informationspflicht hat Warnfunktion
- Form: Textform + leicht verständliche Sprache
- *Allgemeines Leistungsangebot* für konkrete Wohnform
- *Spezielles Leistungsangebot* für konkreten Verbraucher
- Anpassungsausschlüsse nennen !

## *Allgemeines Leistungsangebot*

### für konkrete Wohnform

- Ausstattung und Lage des Gebäudes, Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen inkl. Nutzungsbedingungen
- Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang
- Ergebnisse von Qualitätsprüfungen nach SGB XI oder nach Landesrecht (zB LHeimG BW)

## *Spezielles Leistungsangebot*

### für konkrete Person

- Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen, ggf. Verpflegung, weitere Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang
  - > *Leistungskonzept*
- Entgelte, einzeln auflisten
- Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltveränderungen

## *Verstöße gegen Informationspflicht*

-> Sanktionen

- Fristloses Kündigungsrecht für Verbraucher
- Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche

## 5. Der eigentliche Wohn- und Betreuungsvertrag

- Vorvertragliche Infos als Geschäftsgrundlage des Vertrages → schlanker Vertrag (Überflüssiges grundsätzlich vermeiden)
- Schriftlich / nicht elektronisch
- Grundsätzlich unbefristet
- Mindestinhalt: Leistungen nach Umfang, Art und Inhalt
  - + Entgelt, einzeln aufgelistet
- Anpassungsausschlüsse (hervorgehoben) nennen !!!

## Kündigung

- Verbraucher: grundsätzlich bis zum 3. Werktag des selben Monats zum Ende des Monats; bis 14 Tage nach Beginn jederzeit.
- Unternehmer: aus wichtigem Grund; bei Ausschluss der Leistungsanpassung; bei Nichtannahme einer angebotenen Leistungsanpassung

## Weitere Besonderheiten:

Entgelterhöhungen müssen angemessen sein.

Angemessenheit orientiert sich vor allem an  
Entgeltvereinbarungen zwischen Leistungsträger und  
Leistungserbringer

Absprachen entgegen des WBVG und damit entgegen den  
Interessen des Verbrauchers sind unwirksam !

## 6. Einschätzung

- Mehr Aufwand durch Erstellen neuer Dokumente für Unternehmer
- Mehr Transparenz für den Verbraucher
- Größerer Schutz für Verbraucher
- Sanktionen bei Verstößen sind aber sehr gering: was nützt fristlose Kündigung des Verbrauchers, wenn es im ganzen Landkreis nur eine einzige Außenwohngruppe gibt ?

WBVG hat vor allem Integration als Teilhabe im Blick.

Inklusion würde ein WBVG nicht mehr erforderlich machen!